

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

161 (15.6.1894)

Beilage zu Nr. 161 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 15. Juni 1894.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 13. Juni. 94. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Gönner.

Am Regierungstisch: Ministerpräsident Geh. Rath Eisenlohr, später Ministerialdirektor Frhr. v. Neubronn.

Präsident Gönner eröffnet 1/10 Uhr die Sitzung. Tagesordnung: Bericht über die Änderungen der Ersten Kammer über den Gesetzentwurf, die Verbrauchssteuern in den Gemeinden betreffend.

Abg. Geßel erklärt vor Eintritt in die Tagesordnung, daß er in der letzten Sitzung durch Abwesenheit verhindert, an der Abstimmung Theil zu nehmen, würde er zugegen gewesen sein, so würde er gegen das Gesetz gestimmt haben.

Abg. Reichert erklärt im Namen Schiller's und in seinem Namen, daß sie beide für das Gesetz gestimmt haben würden, wenn sie zugegen gewesen wären.

Abg. Straub berichtet sodann über die an dem Verbrauchssteuergesetz in der Ersten Kammer vorgenommenen Änderungen an den Beschlüssen der Zweiten Kammer. Die Erste Kammer hatte bei § 78 den Schlusssatz gestrichen, daß in Gemeinden bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes die bestehenden Abgabefälle nicht übersteigen werden dürfen. Die Kommission steht auf dem Standpunkt, diesen Zusatz wieder herzustellen, um so mehr, als die Regierung ohne denselben auf die Weiterberatung keinen Werth lege. Die übrigen materiellen Änderungen sind weniger bedeutender Natur und betreffen zum Theil redaktionelle Änderungen, denen zuzustimmen die Kommission beauftragt:

Der Antrag der Kommission geht dahin:

- folgenden von der Hohen Ersten Kammer beschlossenen Änderungen des § 78 zuzustimmen:
 - dem Zusatz in Absatz 1, lautend: „Kartoffeln, Milch und Speisefette dürfen nicht“;
 - der Umänderung von 1 M. 17 Pfg. in „1 M. 20 Pfg.“ im Absatz 3;
 - der redaktionellen Änderung in Absatz 4, wonach es statt: „vorausichtlich die Hälfte der Summe nicht übersteigt, welche durchschnittlich in den drei vorausgegangenen Jahren durch Umlage jährlich aufzubringen war“, heißen soll: „vorausichtlich ein Drittel des Gemeindeaufwands nicht übersteigt, welcher nach dem Durchschnitt der drei vorausgegangenen Jahre nicht bereits nach §§ 68 bis 77 gedeckt worden ist“;
 - der redaktionellen Änderung in Absatz 5, wonach es statt: „mehr als 60 Proc. der Summe, welche durchschnittlich in den drei Jahren durch Umlage aufzubringen war“, heißen soll: „mehr als 40 Proc. des, nach den Voranschlägen berechneten, durchschnittlichen ungedeckten Gemeindeaufwands (Abf. 4)“;
- in Absatz 3 des § 78 die von der Hohen Ersten Kammer gestrichenen Worte „für Mehl, Getreide und Schwarzbrot überdies die bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes in den einzelnen Gemeinden bestehenden Abgabefälle“ mit der unter Ziffer 4 aufgeführten Modifikation wiederherzustellen;
- in Absatz 2 statt „beim Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes“ zu sagen: „am 1. Januar 1895“ und statt „wurde“ zu sagen „wird“;
- in Absatz 3 statt: „bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes“ zu sagen „am 1. Januar 1895“.

Abg. Fischer betont, daß die Erste Kammer aus dem Gesetz durch Strich des Schlusssatzes des § 78 eine Unebenheit beseitigt habe. Die Verbrauchssteuerfälle seien in den Städten verschieden geregelt; in allen Städten habe man nicht mehr als die Hälfte des ungedeckten Gemeindeaufwands durch die Verbrauchssteuern erhoben. Einen bestimmten Satz auf Schwarzbrot, Mehl und Getreide festzusetzen, halte er um so mehr für geboten, als dadurch in allen Gemeinden eine Gleichheit hergestellt werde. Die Städte, die den mittleren Satz hätten, seien benachtheiligt, obgleich sie die gleichen Aufgaben zu erfüllen hätten, wie die Städte, in denen ein höherer Satz Verbrauchsabgaben erhoben würde. In Freiburg könne nicht ein Drittel des ungedeckten Gemeindeaufwands aufgebracht werden, wenn der bestehende Satz von 80 Pf. nicht erhöht werden könne. Aus diesen Gründen halte er den Strich der Ersten Kammer mit Recht beschloffen. Daß kein Mißbrauch mit der Möglichkeit der Erhöhung dieses Satzes getrieben, dafür würden schon die Bürgerausschüsse sorgen. Der Werth des Gesetzes habe durch den Regierungszusatz verloren, er werde für die Fassung der Ersten Kammer stimmen.

Geh. Rath Eisenlohr bittet, dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Das Ziel, zwischen den Städten eine gewisse Gleichheit im Detroi eintreten zu lassen, sei überhaupt nicht zu erreichen, da die Verhältnisse in den Gemeinden verschieden lägen. In Mannheim, Karlsruhe lägen die Verhältnisse doch ganz anders, wie in anderen Gemeinden. Und wenn in Mannheim ein Detroi von der oder jener Höhe erhoben werde, so folge doch nicht daraus, daß beispielsweise auch in Freiburg dasselbe Detroi erhoben werde. Wenn man aber der Ansicht sei, daß das Detroi auf notwendige Lebensmittel etwas ver-

werslicher sei, so dürfe doch höchstens gebuldet werden, daß es in gleicher Höhe bestehen bleibe, man dürfe aber doch nicht zugeben, daß es neu eingeführt oder erhöht werde. Und dieser Meinung sei die Regierung heute noch. Die Regierung würde nach Annahme des Antrags Fischer vielleicht nicht in der Lage sein, das Gesetz anzunehmen, sie würde dann wieder auf Grund des bisherigen Gesetzes nach ihrem freien Ermessen das Detroi genehmigen oder verweigern, die Stadt Freiburg würde dabei aber nicht besser fahren. Er sei nach wie vor ein Freund der Verbrauchssteuern auf zutreffende Gegenstände gelegt, er sei aber auch nach wie vor ein Gegner der Verbrauchssteuern, die die unteren Volksklassen belasten.

Abg. Straub weist darauf hin, daß der Strich des Satzes für Freiburg ohne Vortheil sei, da die Regierung ja erklärt, daß sie eine weitere Erhöhung der Verbrauchssteuern auf die in Frage kommenden Gegenstände nicht genehmigen würde. Er bitte, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Abg. Geßel hält die Erhöhung des Detroi auf Mehl durchaus nicht verwerflich, wie das der Minister gethan. Diese Erhöhung trügen aber nicht die Konsumenten, sondern die Produzenten. Er werde für die Fassung der Ersten Kammer stimmen.

Es wird hierauf in die Specialberatung eingetreten und der Schlusssatz zu § 72 Absatz III in der Fassung der Zweiten Kammer wieder hergestellt, im übrigen aber den Beschlüssen der Ersten Kammer beigegeben.

Abg. Schlusser erstattet sodann Bericht über die Bitte des Stadtraths, des Engeren Senats der Universität und der Handelskammer in Heidelberg, Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg betreffend. Das Bestreben nach einem Kollegialgericht, so wurde in dem Bericht ausgeführt, sei im Steigen begriffen, für die juristische Thätigkeit der Universität, für die Lehrer wie für die Studierenden sei die Errichtung eines Landgerichts förderlich. Im Interesse des Handels und der Industrie sei es dringend zu wünschen, daß die rechtlichen Angelegenheiten in erster Instanz in Heidelberg erledigt werden könnten, wodurch den Einwohnern auch ein Zeit- und Kostenaufwand erspart würde. Gegen diese Petition habe der Stadtrath und die Handelskammer in Mannheim eine Gegenpetition eingereicht. Die Kommission, so führt der Berichterstatter weiter aus, steht der Heidelberger Petition sympathisch gegenüber nicht nur im Hinblick auf die geschäftlichen Verhältnisse von Heidelberg, sondern auch angesichts der Bedeutung eines Landgerichts für die juristische Fakultät. Die finanziellen Bedenken seien allerdings in der Kommission zum Ausdruck gelangt. Der Antrag der Kommission geht auf Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme und Uebergang zur Tagesordnung für die Mannheimer Petition.

Abg. Wildens ist der Kommission dankbar für den gestellten Antrag, wenn er auch einen solchen auf empfehlende Ueberweisung lieber gesehen hätte. Doch verstehe er, daß im Hinblick auf die Finanzlage die Kommission nicht habe so weit gehen können. Aus diesen Gründen unterlasse er es auch heute, einen weitergehenden Antrag zu stellen. Bis 1872 habe Heidelberg einen selbstständigen Gerichtshof gehabt; die Vereinfachung des Staatshaushalts, nicht aber die zu geringe Beschäftigung habe damals zur Aufhebung geführt. Gerade in der neueren Zeit, in der die Stadt sich immer mehr ausdehne, empfinde man es als eine Zurücksetzung, kein Landgericht zu haben. Auch die Kosten der Reisen nach Mannheim für Parteien und Zeugen kämen in Betracht. Es sei aber auch ein dringendes Bedürfnis für die Universität, um eine enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis herbeizuführen, im Interesse der Studierenden wie der Lehrer. Es sei aber auch für die Richter von Bedeutung, mit der Theorie in Fühlung zu bleiben. Heidelberg sei die einzige Universität in Deutschland, Erlangen ausgenommen, an deren Sitz kein selbständiger Gerichtshof sei. Derselbe würde aber auch ausreichend beschäftigt sein und sich mit Konstanz und Offenburg gleichstellen. Nach dem neuesten Stand dürfte sich die in der Petition angegebene Zahl erhöhen. Werde ein Landgericht in Heidelberg errichtet, so könne der Amtsbezirk Eppingen dem Heidelberger Gericht zugewiesen werden. Jedenfalls seien die Amtsbezirke Sinsheim und Wiesloch dem Heidelberger Gericht zuzuweisen. Die Stadtgemeinde Heidelberg werde sich zu jedwögllichem Entgegenkommen bereit zeigen und könne sie einen Bauplatz in Aussicht stellen. Von Mannheim könne er es nicht verstehen, daß die Angelegenheit so aufgedrängt worden sei, wenn er auch zugebe, daß Mannheim nicht gerade über die Heidelberger Wünsche erfreut zu sein brauche. Aber in dieser schroffen Weise der Petition entgegenzutreten, halte er nicht für angebracht. Er könne dem Haus das Anliegen der Petition nur dringend an das Herz legen und er hoffe, daß die Regierung der Realisirung der Wünsche baldigst näher treten werde.

Abg. Straube tritt namens des Landbezirks Heidelberg für die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg ein. Die großen Opfer, die Heidelberg zu bringen in Aussicht gestellt, müßten das Haus veranlassen, dem Antrag zuzustimmen.

Abg. Ladenburg wendet sich aus finanziellen Bedenken gegen die Petition und meint, mit Annahme des Antrags durchbreche man das 1872 aufgestellte Prinzip der Auf-

hebung der kleinen Landgerichte. Die Landbezirke würden eben so gern nach Mannheim fahren. Es läge also, wenn man die Finanzlage noch besonders in Betracht ziehe, kein Grund vor, über die vorliegende Petition von Heidelberg nicht zur Tagesordnung überzugehen.

Ministerialdirektor Frhr. v. Neubronn erklärt, daß schon bei der Verhandlung der Petition in der Ersten Kammer die Regierung Anlaß genommen habe, ihre Stellung darzulegen, und er könne sich nur darauf beziehen, was er dort ausgeführt. Die Regierung habe damals der Petition gegenüber eine wohlwollende Stellung eingenommen und diese ihre Auffassung habe sich nicht geändert. Die Gründe, welche für die Wiedererrichtung des Landgerichts in Heidelberg sprächen, seien gewichtiger Art und seitens des Kommissionsberichts und des Abg. Wildens so ausführlich dargelegt worden, daß eine weitere Hinzufügung unnützig sei. Nur das Eine möchte er hervorheben, daß die Regierung die Befürchtung nicht theile, daß dem Mannheimer Gerichtshof ein Schaden zugefügt werde, wenn das Landgericht Heidelberg wieder errichtet werde. Das Landgericht Mannheim sei ein großer, vielbeschäftigter Gerichtshof gewesen, als Heidelberg noch sein Landgericht gehabt habe; anders würden sich die Verhältnisse auch nicht gestalten, wenn das Landgericht in Heidelberg wieder errichtet würde. Man könne aber andererseits nicht sagen, daß ein sofort zu befriedigendes Bedürfnis der Stadt Heidelberg oder der Rechtspflege vorhanden sei, und da noch eine Reihe von Gesichtspunkten zu erörtern sei, halte er den Antrag auf Ueberweisung „zur Kenntnisaufnahme“ für den einzig richtigen. Heidelberg habe allerdings in dankenswerther Weise einen Bauplatz zur Verfügung gestellt; erhebliche Kosten würden sich aber doch herausstellen und es treffe daher auch nach dieser Richtung hin der Kommissionsbericht das Richtige, wenn er der Regierung anheimgebe, die Sache zunächst nach allen Richtungen zu prüfen und mit der Verwirklichung des Planes dann vorzugehen, wenn die Lage des Staatshaushalts die Befriedigung auch solcher Bedürfnisse, die vorerst verschiedlich seien, wieder gestatte.

Abg. Gerber hätte Uebergang zur Tagesordnung gewünscht im Hinblick auf die Finanzlage. Bei der Beratung des Beamtengesetzes habe man schon Neben gehört über das Sparen des Staates und heute schon sei die Kammer geneigt, eine Mehrausgabe für die Zukunft zu schaffen. Er würde aber auch bei guter Finanzlage gegen das Petition stimmen, denn er halte dasselbe für nicht berechtigt. Die Stadt Heidelberg sei auch ohne Landgericht aufgeblüht, sie betrachte aber die Frage eines Landgerichts mehr vom Ehrenstandpunkt aus. Die juristische Fakultät in Heidelberg sei eine bedeutende gewesen ohne ein Landgericht, wie auch ein Landgericht in einer Stadt mit einer Universität nicht um ein Haar besser. Die Errichtung eines Landgerichts in Heidelberg wäre aber geradezu schädlich, denn aus dem ganzen Lande würden neue Wünsche aufstauen. Er sei überhaupt der Ansicht, daß man in Baden zu viel Landgerichte habe. Das Heidelberger Landgericht würde aber auch bald das Mosbacher Landgericht aufsaugen. Der Verlegung des Oberlandesgerichts von Karlsruhe nach Heidelberg würde er eher zustimmen.

Abg. Backer kann sich den Ausführungen des Vorredners nicht anschließen, er sei im allgemeinen der Ansicht, daß man den Universitätsstädten, die einen sehr großen wirtschaftlichen Vortheil von den Universitäten hätten, aber auch große Opfer brächten, entgegenzukommen habe. Deswegen stimme er dem Kommissionsantrag zu. Zum Worte habe er sich wegen der Mannheimer Petition gemeldet, die der Abg. Ladenburg mit nicht viel Glück vertheidigt. In der Petition sei man sogar soweit gegangen, zu betonen, daß die Rechtsprechung als solche leide, wenn der richterliche Beamte nicht im großen Geschäftsverkehr stehe. Man hätte doch wohl von dem Oberbürgermeister und einem Fiskalanwalt eine andere Modifikation erwarten dürfen, als hier geschahen.

Abg. Schumann gönnt der Stadt Heidelberg die Errichtung eines Landgerichts, wenn er auch gewisse Bedenken nicht unterdrücken könne. Wenn man darauf hingewiesen, daß man Theorie und Praxis verbinden könne, so könne dies ja jetzt schon bei dem Amtsgericht geschehen. Gerade bei den amtsgerichtlichen Verhandlungen könnten die Studierenden viel mehr profitieren, als bei den Landgerichtsverhandlungen, bei denen die Aktenkenntniß notwendig. Der Richter habe aber zu seiner weiteren Ausbildung eine Reihe von Mitteln, ohne in einer Universitätsstadt zu wohnen. Die Bedürfnisfrage für das rechtssuchende Publikum sei zur Errichtung eines Landgerichts nicht vorhanden. In Heidelberg könnten die Parteien mit ihren Advokaten verkehren, ohne ein Landgericht in Heidelberg zu brauchen, dasselbe sei für den Amtsbezirk Sinsheim zutreffend. Wenn man auch nicht daran denke, Mosbach das Landgericht zu nehmen, härter seien doch die Verhältnisse. Werde Neckarbischofsheim und Eberbach vom Landgericht Mosbach weggenommen, dann könne ein Moment kommen, wo die Regierung das Landgericht in Mosbach aufzuheben denke. Heidelberg könne auch ohne Landgericht aufblühen, während Mosbach durch Aufhebung des Landgerichts ganz erheblich geschädigt werde.

Abg. Fieser wird für den Kommissionsantrag stimmen, weil sich Gründe finden für die Wiedererrichtung. Für

ihn sei ausschlaggebend, daß ein Bedürfnis des recht-
suchenden Publikums für die Errichtung vorliege. Das
ganze Personal, das in Heidelberg notwendig, sei heute
schon in Mannheim. Alle sechs Jahre werde man vor
die Frage gestellt, die Richter in Mannheim zu ver-
mehrten. Nehme man heute zwei Richter von Mannheim
nach Heidelberg weg, so würden dieselben in zwei Jahren
schon wieder notwendig sein. Es sei also ein Bedürfnis
der Rechtssuchenden wie der Rechtspflege, in diesem Falle
einer Scheidung vorzunehmen. Man könne also, ohne
Mannheim zu schädigen, ein Landgericht in Heidelberg
errichten. Daß dem Landgericht Mosbach zu nahe ge-
treten werde, befürchte er um so weniger, als an die
Aufhebung des Landgerichts in Mosbach Niemand denken
könne, daselbe sei notwendig nach der geographischen
Lage des Landes, wie das Landgericht in Waldshut not-
wendig sei. Was Pforzheim betreffe, so könne daselbst
nach der Konfiguration des Landes ein Landgericht nicht
errichtet werden, denn er wisse nicht, welche Bezirke diesem
Landgericht zugewiesen werden könnten. Fest stehe es
aber für ihn, daß mit der Errichtung eines Landgerichts
in Heidelberg Mannheim in keiner Weise geschädigt werde.

Abg. Greiff kann bezüglich seines Wahlbezirks Wies-
loch nur bestätigen, was Abg. Strübe ausgeführt. Die
Verbindung nach Heidelberg sei eine ausgezeichnete, wäh-
rend die Reise nach Mannheim mit größeren Kosten ver-
knüpft sei und auch viel mehr Zeit in Anspruch nehme.
Er bitte, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Abg. Dreesbach kann grundsätzlich nicht dazu kommen,
für die Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme zu stimmen;
wobei er aussprechen müsse, daß er nicht auf dem Boden
der Mannheimer Petition stehe, wie er sich auch hier als
Vertreter der Allgemeinheit fühle. Auch er müsse be-
streiten, daß für Mannheim eine Schädigung eintreten
werde, wenn in Heidelberg ein Landgericht errichtet werde.
Stimme man aber der Heidelberger Petition zu, so würde
man die Begehrlichkeit anderer Städte geradezu heraus-
fordern. Er erinnere nur an Lörrach, das früher auch
ein Landgericht besaß. Werde ihm aber nachgewiesen,
daß im Interesse der Justizpflege eine Trennung in
Mannheim notwendig, dann könne er vielleicht dem Ge-
danken der Petition näher treten. Die Bedeutung der
Landgerichte für die Studirenden könne er nicht anerken-
nen, es dürften die Vortheile für die Studirenden geringe
sein. Wenn Abg. Wacker betont, daß Mannheim schon
so viel vom Lande erhalte, so müsse er hervorheben,
daß das wirtschaftliche Leben des Staates von dem Auf-
blühen Mannheims nicht zum geringsten mitbedingte sei.
Er werde gegen den Kommissionsantrag stimmen.

Abg. Kiefer tritt für den Kommissionsantrag ein, der

nichts weiter bedeute, als die Regierung zu einer Prü-
fung zu veranlassen. Habe diese Prüfung stattgefunden,
so sei der Abgeordnete für später doch zu nichts ver-
pflichtet. Die Mannheimer Protestpetition sei allerdings
nicht glücklich abgefaßt. Redner tritt sodann den Aus-
führungen Fiefers in Bezug auf die allzugroßen Gerichts-
höfe bei, die ein Schaden der Justizpflege bedeuteten.
Eine solche Ueberfüllung sei in Baden im allgemeinen
noch nicht vorhanden, und könne hier höchstens Mann-
heim in Betracht kommen. Die Errichtung von juristi-
schen Seminaren halte er für geboten, besonders auf dem
Gebiet des Civilprozeßverfahrens.

Abg. Neumann ist nicht unbeschränkt dafür, daß die
Petition zur Kenntnisaufnahme überwiesen werde. Bei den
finanziellen Verhältnissen und bei der jetzigen Gerichts-
verfassung könne er nicht für den Antrag stimmen. So
lange man Landgerichte im Lande habe, die nicht hin-
länglich beschäftigt seien, solle man keine neuen Gerichts-
höfe schaffen. Der Umwandlung der kleineren Land-
gerichte in auswärtige Senate größerer siehe nichts im
Wege, in diesem Sinne würde er auch gegen Errichtung
eines solchen Senats in Heidelberg nichts einzuwenden
haben. Was das Verhältnis der Universität zu den Land-
gerichten betreffe, so habe er in seiner dreißigjährigen
Praxis nicht einen Studenten in der Civilkammer ge-
sehen. Von einem innigen Konnex dieser beiden Institute
könne also kaum die Rede sein. Die Einrichtung der
juristischen Seminare könne er nur beifürworten und
deren Förderung empfehlen. Unter den angeführten
Modifikationen trete er dem Kommissionsantrag bei.

Abg. Wilkens vertritt nochmals die Petition, über
deren Behandlung in diesem Hause er im allgemeinen
zufrieden sein könne, wie auch die Erklärung der Regie-
rung ihn nur befriedigt haben könne, daß eine Schädigung
Mannheims nicht eintrete, habe schon Abg. Drees-
bach dargelegt. Was die Begehrlichkeit anderer Städte
betreffe, so halte er die Gefahr nicht so groß, denn es
müsse doch für diese Städte erst der Nachweis der Be-
schäftigung geführt werden. Für Heidelberg sei dies ge-
schehen, während ein solcher Nachweis für Lörrach, Bil-
lingen, Baden wohl kaum erbracht werden könne. An
einer Aufhebung des Landgerichts in Mosbach brauche
Niemand zu denken, wie auch nicht zu erwarten sei, daß
die Oberbacher nach Heidelberg zugetheilt werden wollten.
Die Frage der Kenderung der Gerichtsorganisation könne
hier nicht in Betracht kommen, denn auch ohne eine solche
sei in Heidelberg eine genügende Beschäftigung vorhan-
den. Er hoffe, daß die Regierung sich bemühen werde,
die Wünsche der Petenten zu erfüllen.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt.

Abg. Breitner tritt dem Kommissionsantrag bei unter
Ausdruck des Wunsches, den Landgerichtsbezirk Mosbach
intakt zu halten.

Abg. Birkenmayer tritt gern dem Kommissionsantrag
bei, hier handle es sich um ein Interesse der Rechtspflege,
wobei man sich nicht hinter Fiffen verschangen dürfe.
Was das Landgericht in Waldshut betreffe, so müsse er
entschieden bestreiten, daß der Geschäftsgang in Waldshut
ein niedriger sei als bei den Landgerichten in Konstanz
und Mosbach. Er bitte, doch endlich einmal diese Frage
als abgethan zu betrachten.

Nach einigen Bemerkungen des Abg. Schumann und
nach einem Verzicht des Berichterstatters auf das
Schlußwort wird der Antrag der Kommission, die Peti-
tion von Heidelberg der Regierung zur Kenntnisaufnahme
zu überweisen, angenommen, desgleichen der weitere An-
trag, über die Mannheimer Petition zu Tagesordnung
überzugehen.

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Eines der werthvollsten Mittel, gesunden Körperkräften
wieder aufzuheben, ist und bleibt stets ein reiner, guter und
abgelagerter Wein. Es ist durchaus nicht notwendig, daß man
um einen solchen Wein zu erhalten, außergewöhnlich hohe Preise
anzulegen muß, andererseits soll man aber auch nicht glauben, daß
die häufig so billigen Weine empfohlenen Weine, für welche
noch nicht einmal ein entsprechender Lischwein für Gesunde ge-
kennzeichnet werden kann, zur Wiederherstellung gesunder Körper-
kräfte zu empfehlen seien: für letzteren Zweck ist ein junger
Wein oder ein Wein, dem zwecks der Verbilligung durch alle
möglichen und unmöglichen Vermischungen die wirksame Kraft
genommen ist, absolut nicht zu verwenden und schadet in vielen
Fällen mehr als er nützt.

Von der Deutsch-Italienischen Weinimportge-
sellschaft Daube, Donner, Kien u. Co., deren Kellereien be-
kanntlich unter königlicher italienischer Staatskontrolle stehen, sind
nun den besten Starksüßweine zur Verfügung gestellt worden,
welche nach den von vielen der größten Spitäler damit gemachten
Versuchen (die bezüglichen Gutachten stellt die Deutsch-Ita-
lienische Weinimportgesellschaft gratis zur Verfügung)
allen Anforderungen an einen wirklich werthvollen Stärksüß-
wein in jeder Beziehung entsprechen und dabei zu einem sehr
mäßigen Preise abgegeben werden. So kosten z. B. Marco Italia
rotz 90 Vg. pro Flasche, Vino da Passo Mt. 1.05 pro Flasche u.
Diese Weine, welche der besonderen Aufmerksamkeit aller jener,
welche einen Wein zur Hebung gesunder Kräfte bedürfen,
besonders empfohlen werden, sind zu haben in **Karlsruhe:**
General-Depot: C. Jessen, Weinhandl., Karlsruh. 29 a.
Niederlagen: Victor Mecke, Kaiserstr. 160. Oswald
Erbacher, Kaiserstr. 3. B. Klingele Nachf., Amalienstr. 71.
Cust. Köhler, Friedrichsplatz. Aug. Stenzel, Sofienstr. 66.
Erst J. Hübner, Gartenstr. 37, und den übrigen bekannten
Verkaufsstellen.

Bürgerliche Rechtspflege.

Handelsregistererträge.

30. Freiburg. In das diesseitige
Handelsregister wurde eingetragen:

a. Zum Firmenregister:

Band I.

Zu D. 3. 212 Firma F. Martin

in Freiburg ist erloschen.

Zu D. 3. 731 Firma B. Rury in

Freiburg ist erloschen.

Band II.

Zu D. 3. 290 Firma M. Thielede in

Freiburg ist erloschen.

Zu D. 3. 368 Firma Joh. Winter-

halter in Freiburg ist erloschen.

Zu D. 3. 357 Firma S. Polod in

Freiburg:

Inhaber ist seit 9. Juli 1893 verhei-

rathet mit Elise, geb. Frank von Rön-

sch, geb. nach deren Ehevertrag d. d.

Stuttgart, den 7. Juli 1893, wurde

zwischen den Ehegatten die Erungen-

schaftsgemeinschaft festgestellt.

Zu D. 3. 376 Firma Chr. Kaufmann,

Central-Bazar in Freiburg. Die Pro-

kura des Simon Kaufmann ist erloschen.

Zu D. 3. 197 Firma F. R. Mutsch-

ler in Freiburg ist erloschen.

Zu D. 3. 99 Firma J. Würz in Frei-

burg ist erloschen.

Zu D. 3. 81 Firma Peter Strohm in

Freiburg ist erloschen.

Zu D. 3. 349 Firma Frau Anna

Schürmeyer in Freiburg ist erloschen.

Zu D. 3. 405 Firma M. Frommholz

in Freiburg:

Die Procura der Eina Martin ist er-

loschen, dagegen ist dem Sigmund Rosen-

stock, Kaufmann dahier, für die hiesige

Zweigniederlassung Procura erteilt.

D. 3. 406 Firma Julius Kömmele in

Freiburg:

Inhaber ist Julius Kömmele, lediger

Fabrikant in Freiburg.

D. 3. 407 Firma Ferd. Amann Sohn

in Freiburg:

Inhaber ist Ferdinand Amann, led.

Kaufmann in Freiburg.

D. 3. 408 Firma G. Müller in Frei-

burg:

Inhaber ist Gregor Müller, lediger

Sattlermeister in Freiburg.

D. 3. 409 Firma Hamburger Engros-

lager Hermann G. Hebel in Freiburg:

Inhaber ist Hermann Georg Hebel,

lediger Kaufmann in Freiburg.

D. 3. 410 Firma Otto Behle in

Freiburg:

Inhaber ist Otto Behle, Kaufmann

in Freiburg, verheirathet mit Sophie,

geborene Bisher von hier. Nach deren

Ehevertrag, d. d. Freiburg, den 13. Mai

1889, wird jeder Theil 100 M. in die

Gemeinschaft ein, unter Ausschluß alles

übrigen Vermögens sowie der Schulden.

D. 3. 411 Firma H. Marbach jr. in

Freiburg:

Inhaber ist Theodor Freitag, Kauf-

mann in Freiburg, verheirathet mit

Sophie, geb. Schult von Dreentzgen

(Medlerburg-Schwerin). Nach deren

Ehevertrag, d. d. Altona, den 9. August

1893, soll während der Dauer der Ehe

die völlige Trennung der beiderseitigen

Güter stattfinden.

D. 3. 414 Firma M. Schneider in

Freiburg:

Inhaber ist Michael Schneider, Kauf-

mann in Freiburg, verheirathet mit

Emma, geb. Arnold von Reichenhau-

sen, Unterfranken. Nach deren Ehe-

vertrag, d. d. Rittberg a. Main, den 3. Fe-

bruar 1874, wurde von den Ehegatten

das Mainzer Landrecht für ihre ehelichen

Vermögensverhältnisse als maßgebend

anerkannt.

D. 3. 415 Firma K. Buselmeier in

Freiburg:

Inhaber ist Kaver Buselmeier, Schuh-

waarenhändler in Freiburg, verheirathet

mit Anna, geb. Maurer von Ober-

hausen. Nach deren Ehevertrag, d. d.

Freiburg, den 18. Februar 1882, wird

jeder Theil 50 M. in die Gemein-

schaft ein, unter Ausschluß alles übrigen

Vermögens sowie der Schulden.

D. 3. 416 Firma Gebüder Weil in

Freiburg:

Inhaber ist Moriz Weil, Kaufmann

in Freiburg, dessen eheliche Güter-

rechtsverhältnisse bereits früher veröffent-

licht worden sind.

D. 3. 417 Firma H. Seegerer in Frei-

burg:

Inhaber ist Hans Seegerer, Kauf-

mann in Freiburg, verheirathet mit Frie-

derika, geb. Seemann von Straßburg,

ohne Errichtung eines Ehevertrags.

D. 3. 418 Firma Frau Maria Geig

in Freiburg:

Inhaber ist Maria, geborene Vogt,

Ehefrau des Kaufmanns Wilhelm Geig

in Freiburg, ohne Ehevertrag verhei-

rathet.

D. 3. 419 Firma Frau Anna Wederle

in Freiburg:

Inhaber ist Anna, geb. Hipp, Ehe-

frau des Hadermeisters Josef Wederle

in Freiburg. Durch Urtheil Großh.

Landgerichts Freiburg vom 13. Juli

1892, Nr. 6893, wurde die Vermögens-

absonderung zwischen den Wederle Ehe-

leuten ausgesprochen.

D. 3. 420 Firma Wilh. Wader in

Freiburg (Zweigniederlassung des Frei-

burger Hauptgeschäfts):

Inhaber ist Wilhelm Wader, Schuh-

waarenhändler in Heidelberg, verheira-

thet mit Marie, geb. Kroll von Schorn-

dorf, ohne Errichtung eines Ehevertrags.

D. 3. 421 Firma F. X. Martin Nachf.

in Freiburg:

Inhaber ist Josef Müller, led. Kauf-

mann in Freiburg.

D. 3. 422. Firma J. Ch. Hadenjos

in Freiburg:

Inhaber ist Johann Christian Haden-

jos, lediger Schuhwaarenhändler in

Freiburg.

D. 3. 424 Firma Alois Gramann in

Freiburg:

Inhaber ist Alois Gramann, Schuh-

machermeister in Freiburg, verheirathet

mit Barbara, geb. Joos von Schall-

stadt. Durch Urtheil Großh. Kreis- u.

Hofgerichts Freiburg vom 18. October

1876, Nr. 6109, wurde auf Vermögen-

absonderung zwischen den Gramann

Eheleuten erkannt.

D. 3. 425 Firma Max Renner in

Freiburg:

Inhaber ist Max Renner, Instru-

mentenmacher in Freiburg, verheirathet

mit Emma, geb. Straub von Engen.

Nach deren Ehevertrag d. d. Gerns-

bach, den 5. Juni 1889, wurde die Ver-

einbarung der gesetzlichen Gütergemein-

schaft bedungen.

b. Zum Gesellschaftsregister:

Band I.

Zu D. 3. 334. Firma Gebüder Weil

in Freiburg ist als Gesellschaftsfirmen

erloschen.

Zu D. 3. 269 Firma Christian Mez

in Freiburg:

Den Herren Emil Schmolz und Wil-

helm Peter in Freiburg ist Collectiv-

procura erteilt.

Zu D. 3. 351 Firma Ab. Gebhardt

in Freiburg:

Der Geschäftsführer Karl Weiler, Kauf-

mann dahier, ist seit 3. April 1894 ver-

heirathet mit Louise, geborene Roth von

hier. Nach dessen Ehevertrag d. d. Frei-

burg, den 29. März 1894, wird jeder

Eheheil 20 M. in die Gemeinschaft

ein, unter Ausschluß alles übrigen Ver-

mögens, sowie der Schulden.

Zu D. 3. 415 Firma Erste Freiburger

Nährmittel-Fabrik Müller u. Co. in

Freiburg:

Mit Wirkung vom 30. April 1894

ist Werner Graeter aus der Gesell-

schaft ausgetreten und an dessen Stelle

am 1. Mai 1894 an Hermann Poppen ledig

in Freiburg als neuer Gesellschafter

eingetreten.

Zu D. 3. 416 Firma Jodor Stöber

u. Sohn in Begenhausen:

Der Geschäftsführer Jodor Stöber ist

seit 12. April 1894 verheirathet mit

Emma, geb. Wiedemann von Eichstet-

ten. Nach dessen Ehevertrag d. d. Frei-

burg, den 4. April 1894, wird jeder

Eheheil 50 M. in die Gemeinschaft

ein, unter Ausschluß alles übrigen Ver-

mögens und der Schulden.

Zu D. 3. 414. Firma C. Hadenjos

u. Sohn in Freiburg ist als Gesell-

schaftsfirmen erloschen.

Zu D. 3. 269 Firma Christian Mez

in Freiburg:

Den Herren Emil Schmolz und Wil-

helm Peter in Freiburg ist Collectiv-

procura erteilt.

Zu D. 3. 351 Firma Ab. Gebhardt

in Freiburg:

Der Geschäftsführer Karl Weiler, Kauf-

mann dahier, ist seit 3. April 1894 ver-

heirathet mit Louise, geborene Roth von

hier. Nach dessen Ehevertrag d. d. Frei-

burg, den 29. März 1894, wird jeder

Eheheil 20 M. in die Gemeinschaft

ein, unter Ausschluß alles übrigen Ver-

mögens, sowie der Schulden.

Zu D. 3. 415 Firma Erste Freiburger

Nährmittel-Fabrik Müller u. Co. in

Freiburg:

Mit Wirkung vom 30. April 1894

ist Werner Graeter aus der Gesell-

schaft ausgetreten und an dessen Stelle

am 1. Mai 1894 an Hermann Poppen ledig

in Freiburg als neuer Gesellschafter

eingetreten.

Zu D. 3. 416 Firma Jodor Stöber

u. Sohn in Begenhausen:

Der Geschäftsführer Jodor Stöber ist